



Für folgende Artikel:

Kartonage 200x150x90mm
Kartonage 280x280x80mm
Kartonage 290x290x130mm
Kartonage 650x570x120mm
Kartonage 1040x200x140mm
Kartonage 290x520x130mm
Kartonage 215x215x215mm
Kartonage 315x315x315mm
Kartonage 415x415x415mm
Kartonage 700x360x80mm
Kartonage 615x500x410mm

Inhaltsverzeichnis

EG-Richtlinie 94/62 / PPWR (EU) 2025/40	2
Reach Verordnung	5
EU-Richtlinie 2011/65/EG RoHSII,	6
Erweiterung 2015/863/EU und 2017/2102/EU	6
Konformitätserklärung und Migrationstest	7
Erklärung gemäß Verordnung (EU) 2019/1021 (POP)	8
MOSH/MOAH	9
Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS)	10



ARLI GmbH • 78582 Balgheim

27. Juli 2026

EG-Richtlinie 94/62 / PPWR (EU) 2025/40

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die europäische Verpackungsrichtlinie 94/62/EG, die für unsere Wellpappenprodukte relevant ist. Diese wird jedoch ab dem **12. August 2026** sukzessive durch die neue europäische Verpackungsverordnung, die sogenannte **PPWR** (*Packaging and Packaging Waste Regulation*, Verordnung (EU) 2025/40), abgelöst.

Die in Deutschland hergestellten Verpackungen, darunter Verpackungen aus Wellpappe, werden nach den Vorgaben der europäischen Verpackungsrichtlinie 94/62/EG einschließlich Änderungen durch die Richtlinie 2018/852/EG sowie entsprechend der deutschen Verpackungsverordnung (VerpackG) und nach der neuen europäischen Verpackungsverordnung PPWR (EU) 2025/40 produziert.

Darüber hinaus werden für Wellpappenverpackungen, die für den Lebensmittelkontakt vorgesehen sind, die Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittel- Gesetzbuches (LFGB) einschließlich der Empfehlung XXXVI der Kunststoffkommission des BfR in der jeweils gültigen Fassung eingehalten.

Um diese Anforderungen zu erfüllen, werden die Rohstoffe sowie die Fabrikationsmethoden der Wellpappe immer sorgfältig ausgewählt und kontrolliert.



Durch die Veröffentlichung der europäischen Verpackungsnormen **EN 13427** bis **EN 13432** im Amtsblatt der Europäischen Union im Februar 2005, dienen diese Normen als Nachweis der Konformität der Verpackung mit den Anforderungen der europäischen Verpackungsrichtlinie 94/62/EG einschließlich der Änderung durch die Richtlinie 2018/852/EU und nach der neuen europäischen Verpackungsverordnung PPWR (EU) 2025/40.

Unter Berücksichtigung des oben geschilderten Sachverhalts nehmen wir zu den einzelnen Punkten wie folgt Stellung:

EN 13427 ist eine Übersichtsnorm, die die grundlegenden Begriffe sowie die Methodik der Bewertung von Verpackungen erklärt. Die Anforderungen dieser Norm bilden die Voraussetzung für die Bewertung einer Verpackung und müssen für einen Konformitätsnachweis berücksichtigt werden.

EN 13428 ist eine Norm, die für die Bewertung von allen Typen von Verpackungen immer herangezogen werden muss, also auch für Verpackungen aus Wellpappe. Die Bewertung muss durch den Wellpappenhersteller durchgeführt werden.

EN 13429 trifft für unsere Verpackungen aus Wellpappe nicht zu, da unsere Verpackungen für eine mehrfache Verwendung nicht vorgesehen sind. Wellpappe wird fast ausschließlich der stofflichen Verwertung zugeführt und muss in diesem Fall die Anforderungen dieser Norm nicht erfüllen.

EN 13430 wird von uns erfüllt, da die stoffliche Verwertung für Verpackungen aus Wellpappe die überwiegende Verwertungsmethode ist. Durch ihre vollständige Recyclierbarkeit erfüllen unsere Verpackungen aus Wellpappe die Anforderungen dieser Norm.

EN 13431 – die Anforderung dieser Norm ist für Wellpappe per Definition erfüllt (Anteil an organischen Stoffen > 50 %). Für die Konformitätserklärung einer Verpackung aus Wellpappe wird jedoch diese Norm nicht herangezogen, da für den Werkstoff Wellpappe stoffliche Verwertung vor der energetischen Verwertung den Vorrang hat.



EN 13432 ist für Verpackungen aus Wellpappe nicht relevant, da sich die in dieser Norm aufgeführten Kriterien auf organisch verwertbare (biologisch abbaubare) Verpackungen bezieht. Wellpappe wird fast ausschließlich der stofflichen Verwertung zugeführt und muss in diesem Fall die Anforderungen dieser Norm nicht erfüllen.

Bezüglich der Anforderung an Schwermetallgehalte können wir somit bestätigen, dass wir die Anforderung der europäischen Richtlinie 94/62/EG einschließlich der Änderung durch die Richtlinie 2018/852/EU und der neuen europäischen Verpackungsverordnung PPWR (EU) 2025/40 erfüllen. Die Einhaltung des summarischen Grenzwertes an Gehalt von Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI von 100 ppm wird durch die jährliche VDW-Untersuchung der Schwermetallgehalte in Wellpappe bestätigt und dokumentiert."



Reach Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir Ihnen, dass alle Verpackungsmaterialien aus Wellpappe, die wir an sie liefern, unbedenklich für Lebensmittel und insbesondere konform mit den Verordnungen (EG) 1935/2004 und 1907/2006 sowie den einschlägigen Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung und der neuen europäischen *Verpackungsverordnung PPWR (EU) 2025/40* sind. Darüber hinaus entsprechen Sie den Empfehlungen des deutschen Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR).

Ergänzend zu den oben genannten Anforderungen:

- Einhaltung des Migrationswertes für Diisobutylphtalat (DIBP) von max. 1,0 mg/kg
- ITX (Isopropylthioxanthon) unter der Nachweisgrenze
- Unsere Produkte enthalten keine besorgniserregenden Stoffe (SVHC) gemäß Verordnung (EG) 1907/2006

Für Wellpappe kann bestätigt werden, dass sich in diesem Erzeugnis im Sinne von REACH keine Stoffe aus der Kandidatenliste befinden. Wir werden Sie umgehend informieren, falls ein Erzeugnis, bzw. dessen Verpackung, nach Ergänzung oder Aktualisierung der Kandidatenliste betroffen sein sollte.



**EU-Richtlinie 2011/65/EG RoHSII,
Erweiterung 2015/863/EU und 2017/2102/EU**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir Ihnen, dass von uns angebotene Produkte keine Stoffe verwendet werden und in unseren Produkten auch keine Stoffe enthalten sind, die auf Grund von EU-Richtlinie 2011/65/EG (RoHSII) und den Erweiterungen 2015/863/EU und 2017/2102/EU verboten oder deklarationspflichtig sind.

Die oben genannten Erweiterungen der RoHS-Richtlinie 2010/65/EG betreffen nicht den Geltungsbereich nach Artikel 2, Satz (1); somit erstreckt sich der Geltungsbereich der Richtlinie nach wie vor auf Elektro- und Elektronikgeräte und betrifft nicht deren Verpackungen.

Verpackungen aus Wellpappe unterliegen in diesem Zusammenhang lediglich den Anforderungen der Verpackungsrichtlinie 94/62/EG, die von herkömmlichen Verpackungen aus Wellpappe vollständig erfüllt wird.



Konformitätserklärung und Migrationstest

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verordnung 1935/2004/EG sieht eine Konformitätserklärung für Wellpappe nicht vor.

Artikel 16 (1) der Verordnung 1935/2004/EG schreibt die Konformitätserklärungen nur für die Verpackungsmaterialien aus dem sogenannten geregelten Bereich vor. Dies sind Materialien, für die Einzelmaßnahmen existieren (wie z.B. Kunststoff). Für Papier, Karton und Pappe (darunter Wellpappe) sind jedoch bisher keine Einzelmaßnahmen verabschiedet worden. Aus diesem Grund entfällt für Papier, Karton und Pappe die Verpflichtung zur Abgabe einer Konformitätserklärung.

Migrationsuntersuchungen können im Zusammenhang mit der EU-Rahmenverordnung 1935/2004/EG verlangt werden, jedoch nur für Materialien, für die entsprechende Einzelmaßnahmen verabschiedet worden sind, z. B. Kunststoff. Da solche Einzelmaßnahmen für Papier, Karton und Pappe fehlen, fehlt somit die Grundlage für Migrationsuntersuchungen bei dieser Materialgruppe.

Dies bestätigten auch die Vollzugsbehörden der Bundesländer bei der Beratung im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV).

Aus diesem Grund wird in Deutschland die lebensmittelrechtliche Unbedenklichkeit von Verpackungen aus Wellpappe auf Basis der Empfehlung XXXVI des BfR bewertet. Die Empfehlung XXXVI sieht keine Migrationsbescheinigungen vor.

Die gelieferten Materialien und Gegenstände entsprechen den Anforderungen folgender genereller Rechtsvorschriften (jeweils einschließlich aller Ergänzungen und in der zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung gültigen Fassung):

Lebens- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), Bedarfsgegenständeverordnung (1935/2004/EG), Gute Herstellpraxis (2023/2006/EG, Verpackungen und Verpackungsabfälle (94/62/EG), Europäische Verpackungsverordnung PPWR (EU) 2025/40, Registrierung, Bewertung, Zulassung, Beschränkung chemischer Stoffe (REACH 1907/2006/EG und die Leitlinien zur Verwendung von Druckfarben (EuPIA/CEPE).



Erklärung gemäß Verordnung (EU) 2019/1021 (POP)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (POP) dient dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor diesen Stoffen durch eine möglichst baldige Einstellung bzw. durch eine Beschränkung auf ein Minimum für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung der besagten Stoffe. Zudem legt die Verordnung Bestimmungen über Abfälle fest, die aus diesen Stoffen bestehen, in denen diese Stoffe enthalten sind oder die durch diese Stoffe verunreinigt wurden.

Hiermit wird erklärt, dass in den von der ARLI vertriebenen Produkten keine persistenten organischen Rohstoffe gemäß der POP-Verordnung (EU) 2019/1021 enthalten sind.

Bitte beachten Sie, dass diese Erklärung ausschließlich für den Zustand der Artikel gelten, die sie beim Verlassen unseres Lagers aufweisen. Die ARLI GmbH wird keine Haftung für andere Materialien oder Prozesse übernehmen, die in Kombination mit den hier genannten Produkten verwendet werden.



MOSH/MOAH

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum aktuellen Zeitpunkt gibt es keine gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für den Gehalt an MOSH und/oder MOAH in Wellpappe. Auch hat der Bundesrat im Dezember 2022 den Entwurf der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung (die sog. Mineralölverordnung) abgelehnt.

Französische Verordnung bezüglich MOSH und MOAH in Druckfarben für Verpackungen und Druckerzeugnisse, gültig ab dem 1. Januar 2023

Die französische „Mineralöl-Regelung“ wurde nun – gestützt auf das Gesetz Nr. 2020-105 vom 10. Februar 2020 über die Bekämpfung von Abfällen und die Kreislaufwirtschaft, insbesondere auf Artikel 112 – als „Erlass vom 13. April 2022 zur Präzisierung der in Mineralölen enthaltenen Stoffe, deren Verwendung auf Verpackungen und für Drucke, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, verboten ist“, im Amtsblatt der Französischen Republik veröffentlicht.

Vom Verbot der Verwendung von Mineralölbestandteilen sind folgende Stoffe betroffen:

- Aromatische Kohlenwasserstoffe (MOAH), bestehend aus 1 bis 7 aromatischen Ringen (0,1 %) und
- gesättigte Kohlenwasserstoffe (MOSH), bestehend aus 16 bis 35 Kohlenstoffatomen.

Ab dem 1. Januar 2025 gilt das Verbot der Verwendung von Mineralölen:

- für aromatische Mineralölkohlenwasserstoffe (MOAH), wenn die Massenkonzentration dieser Stoffe in der Druckfarbe mehr als 0,1 % beträgt oder wenn die Massenkonzentration von Verbindungen mit 3 bis 7 aromatischen Ringen in der Druckfarbe mehr als ein Teil pro Million (ppm) beträgt und
- für gesättigte Mineralölkohlenwasserstoffe (MOSH), wenn die Massenkonzentration von Verbindungen mit 16 bis 35 Kohlenstoffatomen in der Druckfarbe mehr als 0,1 % beträgt.

Die Grenzwerte beziehen sich auf die Druckfarben, nicht auf die gesamte Verpackung.



Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) sind eine Gruppe von Industriechemikalien, die mehr als 4.700 Einzelsubstanzen umfassen. Die bekanntesten Vertreter von PFAS sind Perfluoroctansulfonsäure (PFOS) und Perfluoroctansäure (PFOA). Sie können als Hilfsmittel bei der Herstellung von wasser- bzw. ölabweisenden Papieren (fettdichten Papieren) eingesetzt werden. Hauptsächlich werden sie jedoch bei schmutz-, fett- und wasserabweisenden Oberflächenbehandlungen von Kleidung, Teppichen und Polsterungen sowie zur Herstellung von Antihafbeschichtungen für Bratpfannen verwendet.

Hiermit können wir Ihnen bestätigen, dass wir PFAS weder bei der Herstellung von Wellpappenrohpapieren noch bei der Wellpappenherstellung einsetzen. Allerdings können Spuren aus dem Altpapier eingetragen werden.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen
aus Balgheim

CE – Beauftragter

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Mustafa', written over a faint, light blue oval stamp.

ppa. Mustafa ARLI